

Verfügung Nr. 1-2021 des Bürgermeisters



Stadt Lorch

Maßnahmen zur Eingrenzung des Coronavirus

Zur weiteren Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus werden hiermit für den Bereich der Stadt Lorch am Rhein weiterführende Maßnahmen angeordnet:

1. Das **Rathaus der Stadt Lorch** ist für den Publikumsverkehr nur nach vorheriger Anmeldung persönlich erreichbar. Im kompletten Rathaus herrscht Mund-Nasen-Schutz-Pflicht.

Die Bereiche der Stadtverwaltung sind besetzt und während der folgenden Zeiten telefonisch unter folgender Nummer zu erreichen:

06726 – 18 0

Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

- Schriftliche Anfragen können auch weiterhin auf dem Postweg eingesendet werden, ebenso wie Anfragen per E-Mail. Diese sind zu richten an:

info@lorch-rhein.de

- Allgemeine Anfragen können darüber hinaus auch an die allgemeine Behördennummer gerichtet werden:

Tel. 115 (Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr)

2. Die **Vinothek und die Touristinformation im Hilchenhaus** sind montags bis freitags von 9 – 12 Uhr und montags bis donnerstags von 14 – 16 Uhr zum Einkauf und für touristische Auskünfte geöffnet. Auch hier herrscht Maskenpflicht.
3. Alle Spielplätze in Lorch bleiben geöffnet.
4. Alle Grillplätze in Lorch und den Stadtteilen bleiben weiterhin gesperrt.
5. Erweiterte Maskenpflicht besteht in allen Öffentlichen Gebäuden der Stadt Lorch und an Bushaltestellen sowie Bahnhöfen.

Kontaktbeschränkungen

Private Treffen dürfen dann mit nur noch einem Hausstand und einer weiteren Person stattfinden. Kinder zählen mit. Weiterhin erlaubt ist wie bisher die Begleitung und Betreuung minderjähriger oder unterstützungsbedürftiger Personen.

Um bspw. Tagesausflüge und überlaufene touristische Ziele zu vermeiden, wird für Gebiete mit einer Inzidenz von über 200 der Bewegungsradius auf 15 Kilometer eingeschränkt.

Schulen und Kinderbetreuung

Hier bleibt es beim von Hessen eingeschlagenen Weg, die Maßnahmen werden verlängert: Schülerinnen und Schüler sollen bis Klasse 6, wo immer möglich, dem Präsenzunterricht fernbleiben. Ab Jahrgangsstufe 7 gibt es mit der Ausnahme von Abschlussklassen Dis-tanzunterricht. Klassenarbeiten finden in der Regel nicht statt.

Kitas sollen nur in Fällen dringender Betreuungsnotwendigkeiten in Anspruch genommen werden.

Wer Kinder daheim betreut, kann bis zu zehn zusätzliche Tage Kinderkrankengeld je Elternteil geltend machen.

Veranstaltungen und Feiern

Öffentliche Veranstaltungen finden nur noch bei besonderem öffentlichen Interesse statt. Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, werden untersagt.

Private Veranstaltungen außerhalb der eigenen Wohnung sind untersagt.

Zusammenkünfte und Feiern innerhalb der eigenen Wohnung sind nur einem engen privaten Kreis gestattet.

Reisen

Übernachtungsangebote im Inland werden nur noch für notwendige und ausdrücklich nicht touristische Zwecke erlaubt.

Verfügung Nr. 1-2021 des Bürgermeisters

Maßnahmen zur Eingrenzung des Coronavirus



Stadt Lorch

Freizeit, Kultur und Sport

Institutionen und Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzuordnen sind, werden geschlossen. Dazu gehören:

- a. Theater, Opern, Konzerthäuser, und ähnliche Einrichtungen
- b. Messen, Kinos, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen
- c. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen
- d. der Freizeit- und Amateursportbetrieb mit Ausnahme der Sportausübung allein, zu zweit oder mit dem eignen Hausstand auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen,
- d. Schwimm- und Spaßbädern, Saunen
- e. Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen.

Freizeit- und Amateursport ist untersagt, es sei denn er wird alleine, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand ausgeübt.

Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Spitzen- und Profisports sowie des Schulsports sind bei Vorlage eines umfassenden Hygienekonzepts zulässig.

Museen, Schlösser, Tierparks und Zoos bleiben geschlossen. Gedenkstätten bleiben geöffnet.

Gastronomie

Restaurants, Gaststätten sowie Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen bleiben geschlossen. Davon ausgenommen sind Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen für den Verzehr zu Hause.

Dienstleistungen

Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Kosmetikstudios, Friseursalons, Nagelstudios, Massagestudios (für Wellness- oder Thaimassage), Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe bleiben geschlossen, weil in diesem Bereich eine körperliche Nähe unabdingbar ist.

Medizinisch notwendige Behandlungen, zum Beispiel Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, medizinische Massagen, manuelle Lymphdrainagen, bleiben weiter möglich.

Krankenhäuser, Seniorenheime und Pflegeeinrichtungen

In Alten- und Pflegeheimen sind weiterhin streng alle Hygieneregeln einzuhalten. Angehörige sollen nur nach Tests in die Einrichtungen dürfen. Bund und Länder wollen unterstützen, indem sie eine Initiative starten, um freiwillige Kräfte zur Unterstützung vor Ort zu rekrutieren.

Bildungsangebote

Volkshochschulen bleiben geöffnet.

Quarantäneanordnung

Es wird klargestellt, dass sich Personen bei einem positiven Corona-Tests unmittelbar in Quarantäne begeben müssen. Dies gilt ab dem Vorliegen des Testergebnisses, auch wenn die förmliche Anordnung des Gesundheitsamtes noch nicht erfolgt ist.

Wer mit einer positiv getesteten Person in einem Hausstand lebt, muss sich ebenfalls unmittelbar in zweiwöchige Quarantäne begeben. Für unaufschiebbare Erledigungen wie bspw. den Einkauf von Lebensmitteln gibt es Ausnahmen.

Bei Verstößen gegen die Quarantäneanordnung droht ein Bußgeld von 500 Euro.

Diese Verfügung gilt vorerst bis 31.01.2021. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

Lorch, den 11.01.2020



Ivo Reißler
Bürgermeister